

FACHAUSSCHUSS REGULATORIK NEWSLETTER – 2016/11

Ausgabe 8

IN EIGENER SACHE

Mit diesem Newsletter haben Sie bereits die 8. Ausgabe erhalten.

Die Themen, mit welchen sich der Fachausschuss Regulatorik befasst, sind, wie Sie sich sicherlich vorstellen können, sehr umfangreich. Seitens der Aufsicht mangelt es wahrlich auch nicht an Nachschub. Mit dem Newsletter hat der Fachausschuss in der Vergangenheit versucht, Ihnen, liebe ACI Mitglieder und liebe Leser, einige Themen näher vorzustellen. Wir möchten Sie künftig bei der Themenauswahl intensiver einbeziehen. Lassen Sie uns wissen, welches Thema es Ihrer Meinung nach verdient hat, in weiteren Ausgaben behandelt zu werden. Welcher mysteriöse regulatorische Buchstabencode bedarf einer Vorstel-

lung oder einer erneuten und tiefergehenden Behandlung? Auch zu Lob und Kritik möchten wir Sie an dieser Stelle ermuntern. Sehr gerne würden wir auch von Ihnen erfahren, wie Sie die Auswirkungen der verschärften regulatorischen Anforderungen sowohl in ihrer täglichen Arbeit als auch im Verhalten ihrer Kunden und Marktpartner erleben. Jedes Mitglied des Fachausschuss Regulatorik ist für Sie ansprechbar. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite des ACI Deutschland e.V.

Vielen Dank, ihr ACI Fachausschuss Regulatorik.

INHALT

In eigener Sache	1
Basel IV	1
NSFR	3
Zeitstrahl	5
Impressum	5

KONTAKT

Thomas Richter
E-Mail: thomas.richter@ibb.de
Tel.: 030-2125-3788

ZUM STAND DER DISKUSSION UM DIE ENTWICKLUNG DER RISK WEIGHTED ASSETS UNTER BASEL IV

DER PERFEKTE STURM ODER EIN STURM IM WASSERGLAS?

Überblick

Ende 2016 / Anfang 2017 wird es in Basel noch einmal ernst: Die unter dem Schlagwort Basel IV bekannt gewordenen Neuregulierungen des Baseler Ausschusses sollen in entsprechenden Sitzungen vorbereitet und final von der Group of Governors and Heads of Supervision (GHOS) im Januar beschlossen werden. Es bleibt abzuwarten, wie die europäischen und deutschen Besonderheiten des Bankensektors Berücksichtigung finden. Bei allen durchgeführten Auswirkungsstudien bleibt letztlich -

angesichts der sehr hohen Komplexität nicht überraschend - unsicher, wie hoch die Belastung für die deutsche Kreditwirtschaft nun werden wird.

Was bedeutet Basel IV überhaupt?

Unter dem Begriff Basel III wurde in der Vergangenheit die Neuregulierung der Eigenmittel zusammengefasst. Im Gegensatz dazu verfolgt die Agenda von Basel IV darauf aufbauend eine grundlegende Überarbeitung der Vorschriften zur Ermittlung der sogenannten Risk-

Weighted-Assets (RWA), also den Methoden der Aufsicht zur Ableitung der Werte, die im Risiko stehen. Die RWAs sind letztlich die entscheidenden Ausgangsgrößen für die Bestimmung der Eigenmittelunterlegung. Im Rahmen von Basel IV sind insbesondere die internen Modelle der Banken, d.h. die internen Modelle zur Bemessung der Marktpreisrisiken, die internen Ratingsysteme bzw. die internen Modelle zur Bemessung operationaler Risiken in ihrer grundlegenden Bedeutung für die Eigenmittelunterlegung eingeschränkt worden. Statt-

dessen spielen einfachere Standardmodelle eine wesentlichere Rolle. Entweder dienen diese als Verfahren für eine Mindesteigenmittelunterlegung ("Floor") oder sie ersetzen interne Modelle teilweise bzw. vollständig. Generell sieht die Aufsicht die interne Modellierung von Risiken mit sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeiten und potenziell hohen Schadensereignissen kritisch (z.B. interne Ratingverfahren für Staaten oder operationelle Risiken). Die Modellierung solcher Risiken ist nachvollziehbar schwierig und komplex. Dabei darf aber auch nicht übersehen werden, dass aufsichtsrechtliche Standardansätze auch nur Modelle sind, für die ebenfalls Modellrisiken bestehen (zumal diese aufsichtsrechtlichen Modelle keiner fortlaufenden Entwicklung und Validierung unterliegen). Im Einzelnen sind folgende Regulierungsbereiche Teil von Basel IV:

- Marktpreisrisiko im Handelsbuch (Revision interne Modelle, neuer Standardansatz),
- Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (qualitative Anforderungen, neuer Standardansatz),
- Kontrahentenrisiken im Derivatebereich (neue Verfahren für Kreditäquivalente sowie Risikorechnung für Credit-Value-Adjustment),
- Ansätze für die Bestimmung der Kreditrisiken (Revision Standard- und IRB Ansatz),
- Anrechnung operativer Risiken (Entfall internes Modell, Standardansatz),
- Verbriefungen (Revision des bisherigen Ansatzes, Ansatz für einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen).

Die Aufzählung zeigt den Umfang der geplanten Änderungen. Die Banken sprechen in diesem Kontext aufgrund der damit verbundenen gravierenden Folgen (Anstieg der RWAs, Neuausrichtung der Steuerung interner/externer Risikokennzahlen, wesentliche Investitionen in Personal und IT Systeme) gern von Basel IV. Die Aufsicht hingegen spricht von einem Abschluss der Basel III Agenda.

Welche Auswirkungen haben die Änderungen auf die Risk-Weighted-Assets bzw. auf das Eigenkapital der Banken?

Die Antwort auf diese Frage ist schwierig. Eine vollumfängliche Auswirkungsanalyse, die alle Aspekte und den jeweils letzten Entwicklungsstand unter Einbezug der jeweiligen Untergrenzen für interne Modelle berücksichtigt, existiert aus Sicht des Autors nicht. Es gibt verschiedene Aussagen z.B. von Basel selbst, der EU-Kommission, der Deutschen Bundesbank oder aber auch den Bankverbänden wie dem Verband öffentlicher Banken. Häufig wird dabei ein Anstieg der RWAs und damit der Eigenmittelanforderungen um 25 - 50 % genannt. Ein Beitrag, der selbst die Aufsicht und die Politik beunruhigt hat. Insofern ist die Diskussion um die Kalibrierung der Basel IV Vorschriften in vollem Gange. Es gibt zumindest von europäischer Seite die Aussage, dass die RWA-Erhöhung "nicht signifikant" ausfallen darf. Die Interpretation hierzu reicht von einem aufsichtsrechtlichen gewünschten Anstieg von "close to zero" bis hin zu einem Zielwert von 5 - 10%.

Das Durchschnitts- und Zeitdruck-Dilemma

Die Aussagen über den Zielkorridor eines durchschnittlichen RWA-Anstiegs dürfen aber nicht über zwei wesentliche Problemfelder hinweg täuschen:

Erstens ist nicht klar, über welche Gesamtheit der "nicht signifikante" Durchschnitt zutreffen wird: auf alle Banken weltweit, auf die europäischen Banken, auf die deutschen Banken, auf einzelne Geschäftsmodelle im deutschen Bankenmarkt oder auf spezifische Geschäftssegmente wie Baufinanzierungen? Klar ist, dass es keine Obergrenze je Bank geben wird. Entsprechend heterogen wird das Bild bei einzelnen Banken ausfallen. Dies gilt insbesondere für Banken mit besonderen Geschäftsmodellen, deren RWAs und Eigenmittelbelastung sich einer Durchschnittsbetrach-

tung entziehen. Dabei gilt der dt. Bankenmarkt mit seinen vielen Geschäftsmodellen als besonders anfällig für nicht ausreichend differenzierte Durchschnittsbetrachtungen.

Zweitens ist die Zeit für eine Rekalibrierung knapp. Es ist zu befürchten, dass die Rekalibrierung nicht mit einer notwendigen Auswirkungsanalyse verbunden sein wird. So besteht die Gefahr, dass nach zeitintensiven Konsultationen und Detail-Auswirkungsanalysen eine ad hoc Rekalibrierung erfolgt, deren Auswirkung insbesondere für einzelne Institutsgruppen gegebenenfalls nicht offen liegt. Eine große Verantwortung für den Baseler Ausschuss. Letztlich bleibt zu hoffen, dass die jetzt noch erfolgenden Änderungen an den Basel Vorschriften nicht die derzeit in der Umsetzung befindlichen CRD / CRR Anpassungen überholen. Diese umfassen insbesondere die Themen Marktpreisrisiko Handelsbuch, Standardansatz Kontrahentenrisiko, Verbriefungen sowie Großkreditregelungen.¹ Die übrigen Basel IV Schwerpunkte wie Kreditrisiko, operationelle Risiken und Credit-Value-Adjustments werden mittelfristig folgen. In diesen Themen dürften dann auch die erwarteten Adjustierungen des Baseler Ausschusses erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für die ausstehenden Regelungen rund um das Thema Kapitaluntergrenzen („Capital Floor“)

KONTAKT

Thomas Hornung

E-Mail: thomas.hornung@nrwbank.de

Tel.: 0211-91741-1986

¹ Veröffentlicht am 23.11.2016, siehe auch FAQ der europäischen Kommission unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-3840_en.htm

EINE NEUE REGULATORISCHE KENNZAHL DIE NSFR – DER EISBERG DER REGULATORIK

Überblick

Warum ist die Titanic gesunken? Es war nicht, weil die Mannschaft den Eisberg nicht gesehen hat. Der Grund lag vielmehr darin, dass sie nicht mehr genug Zeit hatte, das träge Großschiff rechtzeitig vom Kollisionskurs abzubringen. Wäre es eine kleine Segeljolle gewesen, die Tragödie im Nordatlantik hätte sich wohl nie ereignet.

Sicher, jeder Vergleich hinkt, aber viel-

den beiden Kennzahlen, dass die zugrundeliegenden Annahmen und Parametrisierung von der zuständigen Aufsichtsbehörde bindend und prinzipiell gleichartig für alle Institute vorgegeben werden. Es wird zwar von den Häusern erwartet, dass sie zusätzlich eigene, auf das spezifische Geschäftsmodell zugeschnittene interne Modelle betreiben. Ein Wahlrecht, diese für die Einhaltung regulatorischer Vorgaben zu nutzen, besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Instrumente und Maßnahmen auf der Aktiv- und Passivseite zur Verfügung, deren Umsetzung zwar belastende Preisimplikationen mit sich bringen, jedoch in ausreichendem Volumen vorhanden sind. Die LCR lässt sich somit relativ kurzfristig und effizient aussteuern.

Die NSFR hingegen ist deutlich schwerfälliger und träge zu steuern. Zudem stehen weniger Möglichkeiten bereit, die NSFR effektiv zu beeinflussen.

Die Trägheit der NSFR ist auch auf den Basiseffekt der Berechnungslogik zurückzuführen. Das lässt sich leicht an den Aggregaten gemäß dem „Basel III Monitoring Report“ vom September 2016 aufzeigen.

Die Gesamtheit der sogenannten „Group 1 banks“ haben liquide Assets (HQLA) in Höhe von €13,6trn ausgewiesen gegenüber ‚net cashoutflows‘ in Höhe von €11.63trn. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche LCR von ca. 117%. Eine Erhöhung der HQLA (die ‚gute‘ Seite des Quotienten) um €1trn führt zu einer Verbesserung der LCR um 8,5%-Punkte auf 125,5%. Die gleiche Gruppe an Banken hat bezüglich der NSFR ein ‚Required Stable Funding (RSF)‘ in Höhe von ca. €31trn gegenüber einem ‚Available Stable Funding (ASF)‘ in Höhe von ca. €35,2trn, woraus sich eine durchschnittliche NSFR von 113,7% ergibt. Eine Erhöhung der ASF (die ‚gute‘ Seite des Quotienten) um €1trn führt hier allerdings nur zu einer Verbesserung der NSFR um 3,3%-Punkte auf 117,5%. Oder anders ausgedrückt: Um eine gleich hohe Verbesserung in Prozentpunkten zu erreichen, muss für die NSFR im Vergleich zur LCR zusätzlich langfristig qualifizierendes Funding in Höhe von €2,63trn angeschafft werden, und dies in der Regel zu den damit verbundenen höheren Kosten.



leicht ist es hilfreich, sich dieses Bild vor Augen zu halten, um die möglichen Konsequenzen der sich anbahnenden Regulierung erfolgreicher im Griff zu halten.

Die NSFR („Net Stable Funding Ratio“) wird aller Voraussicht nach zum 01. Januar 2018 von den Kreditinstituten bindend einzuhalten sein.²

Seit dem Oktober 2015 haben die Institute bereits Erfahrung mit der ‚kleinen Schwester‘ LCR (Liquidity Coverage Ratio) sammeln können. Gemeinsam ist

Im Unterschied zur LCR verhält sich die NSFR äußerst träge

Was unterscheidet jedoch die NSFR von der LCR? Das vorrangige Ziel der LCR ist die Gewährleistung der kurzfristigen Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken, indem sichergestellt wird, dass sie über ausreichend hochliquide Vermögensgegenstände verfügen, um eine erhebliche einen Monat andauernde Stresssituation zu überstehen.

Die NSFR hingegen verfolgt das komplementäre Ziel einer tragfähigen Fristenstruktur von Aktiva und Passiva über einen längerfristigen Zeithorizont.

Hieraus sind die grundlegenden Unterschiede bereits offensichtlich: Die LCR ist auf den kurzfristigen Bereich ausgerichtet. Zur Steuerung stehen vielfältige

² Es soll an dieser Stelle auf eine einleitende Darstellung der Funktionsweise der NSFR verzichtet werden, da es hierzu bereits eine Fülle von guten und übersichtlichen Dokumenten gibt.

Man sollte sich daher nicht zu sicher fühlen: Eine erfolgreich implementierte Steuerung der LCR ist noch kein Garant dafür, dass damit auch eine ebenso effektive Steuerung der NSFR gewährleistet ist. Und um zu der eingangs gewählten Metapher zurückzukehren: Während die Jolle (d.h. die LCR) kurzfristig das Ruder einschlagen kann, um dem Eisberg auszuweichen, muss die Titanic (d.h. die NSFR) das Steuerrad schon weit im Voraus beginnen zu drehen, damit der Mannschaft (d.h. dem Treasury) genügend Zeit verbleibt, das Schiff (d.h. die Bilanz) auf den richtigen Kurs zu bringen.

Viele Unbekannte der finalen Ausgestaltung

Ein weiterer Vergleich drängt sich geradezu auf: Bekannterweise ist bei einem Eisberg nur ein Siebtel über Wasser sichtbar. Viele der Unwägbarkeiten bleiben im Verborgenen. Ähnlich verhält es sich mit der NSFR: Vieles der finalen Ausgestaltung befindet sich noch in der Abstimmung innerhalb der Aufsicht und ist aus heutiger Sicht nicht vollends bekannt.



Um nicht mit der NSFR zu ‚kollidieren‘, sollte die weitere Entwicklung folgender Sachverhalte genauestens beobachtet werden:

1. Die aktuelle Fassung der NSFR sieht eine asymmetrische Behandlung von Repo- und Reverse-Repo Transaktio-

nen vor. Dies würde selbst bei ‚matched books‘ eine überjährige Refinanzierungsanforderung auslösen und kann zu einer Belastung gesicherter Finanzierung im Interbankenmarkt führen.

2. Bei erhaltenen Sicherheiten („variation margin“) darf nur Bargeld entlastend angerechnet werden, nicht jedoch andere hochliquiden Vermögenswerte („HQLA“). In der Konsequenz führt das zu einer höheren Kostenbelastung der zugrundeliegenden Derivatepositionen, die wiederum an Endkunden weitergeleitet werden müsste.
3. Das Bruttovolumen an derivativen Verbindlichkeiten muss pauschal mit langfristiger Liquidität unterlegt werden. Da dieser Ansatz nicht risikosensitiv ist, kann sich die Steuerung dieser Komponente als schwierig erweisen.
4. Das Geschäft der Exportfinanzierung könnte nachteilig betroffen sein durch (i) zu pauschale Gewichtungsfaktoren, die der Laufzeit des Geschäftes keine Bedeutung beimessen, und (ii) ungleiche Gewichtung der entgegenstehenden Refinanzierungsgeschäfte, welche die Charakteristik des ‚self-liquidating-loan‘ nicht angemessen berücksichtigen.
5. Für die im Pfandbriefgeschäft aktiven Banken ergeben sich Konsequenzen aus der Behandlung auslaufender Pfandbriefe, die bei Restlaufzeiten unter ein Jahr nur noch geringe oder keine positive Refinanzierungswirkung mehr entfalten und somit eine vollständig unbesicherte Refinanzierung des anteiligen Deckungsstocks erfordern.
6. Wertpapierpositionen, die nicht die Kriterien für eine Einstufung als hochliquide Aktiva unter der LCR erfüllen („non-HQLA“), lösen unter der NSFR einen hohen überjährigen Refinanzierungsbedarf aus, der in Zeiten niedriger Renditen die Profitabilität der Anlage in solche Vermögensgegenstände sinken lässt.

7. Derivate-Positionen werden äußerst pauschal ohne eine angemessene Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Derivat verbundenen Laufzeit gehandhabt.

Schiff ahoi

Die aufgeführten Punkte mögen nicht abschließend sein, doch sie geben bereits eine gute Indikation, mit welchen Herausforderungen eine effiziente Steuerung der NSFR einerseits und Berücksichtigung in einem angepassten Geschäftsmodell andererseits verbunden sein wird.

Es bleibt abzuwarten, ob sich auf der Zielgeraden noch Anpassungen der NSFR ergeben, die den ökonomischen Grundlagen der zu regulierenden Geschäftstätigkeiten besser gerecht werden.

Auf jeden Fall sollten Banken unabhängig von der weiteren Entwicklung zügig damit beginnen, ihre Steuerungs- und Transferpreissysteme an die bevorstehende Regulatorik zu adaptieren, um die notwendigen Steuerungsimpulse an den Vertrieb weiterzuleiten und eine angemessene Produktkalkulation unter Berücksichtigung der regulatorisch induzierten Kosten zu ermöglichen.

Bei dem herangezogenen Vergleich mit dem Eisberg gibt es allerdings auch eine Eigenart, die sich nicht metaphorisch so ohne weiteres übersetzen lässt: Während der Eisberg im Laufe seines Lebens zunehmend zerbricht oder sich gar bei seiner Reise in wärmere Gewässer allmählich den Gesetzen der Physik beugen muss und sich in Wasser auflöst, sind bei der Regulatorik ähnliche Zerfallserscheinungen nicht zu beobachten...manche mögen bedauern, dass die NSFR nicht wirklich ein Eisberg ist.

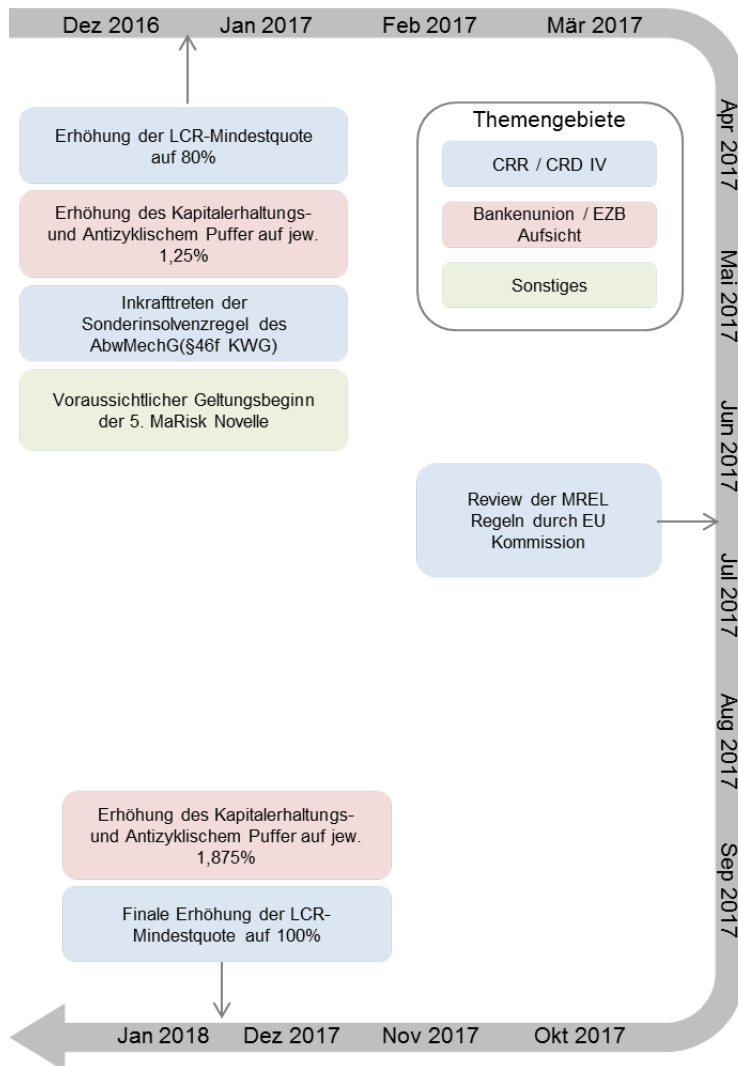
KONTAKT

Arno Kratky

E-Mail: arno.kratky@commerzbank.com

Tel.: 069-136-82657

Übersicht Zeitstrahl nächste Termine



IMPRESSUM

Herausgeber
 ACI Germany
 Fachausschuss Regulatorik

www.aci-germany.de

Bei fachlichen Fragen und Anmerkungen zu den Artikeln wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Autoren.

Redaktionsschluss: 28.11..2016

Ausgabe mindestens zweimal jährlich

Die Ausführungen spiegeln die Meinung der Autoren und nicht notwendigerweise die Meinung der jeweiligen Banken wider.

Nur zur internen Verwendung. Änderungen vorbehalten. Die Herausgeber haben Informationen teilweise allgemeinen Quellen entnommen und nicht verifiziert. Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen sowie keine Haftung für Verluste, die mit ihrer Verwendung direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung der einzelnen Autoren wieder. Rechtliche oder steuerliche Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage und können sich durch geänderte Gesetze, Rechtsprechungen oder Erlasse der Finanzverwaltung ändern.